

Vnd die allenthalben in das Verc̃ richten / damit wir nicht verursacht werden gegen den Vngeschor-
samen vns der gebür vnd notturfft nach mit straff vnd vngnad zuerzeigen / Des ein jeder hiemit ver-
warnt sein soll.

Das fünff vnd zwanzigste Capittel.

Von den Wirten/Herbergen vnd Kro-
gen in Stedten vnd auff den Dörffern.

In Stadthagen/Bückeburg
Kinteln vnd Oldendorff / sollen an einē
jedem Dr̃h drey fürnehme Wirtsheu-
ser vnd Herberge sein / vnd die Wirte vñ
Wirtinē sich darauff schicken / das sie gute Losa-
menter vnd reine gesunde Bette / auch stets die not-
turfft an gutem Essen vnd Drincken / Habern / Hey
Stroh vñd Stallung haben / In andern vnsern
Stetten vñd Flecken sollen dergleichen Herberge in
einem jeden zwo sein /

In fürnehme Dörffern sonderlich in den Kirch-
dörffern / soll ein guter Krugk auch zimblliche Stu-
ben Cammern vñd Bette / auch gut Bier vñd not-
türfftig Essen für die Geste / vñd Haber / Hey / vñd

Stroh für die Pferde sein/ Welchs also vffm Land
 vnser Drosen/ Ambten vnd Bögte / in den Sted-
 ten Bürgermeister vnd Rheten ist als paldt anordne
 vnd viermal im Jahr ein jeder an seinem Orth die
 Herberge nicht obenhin sondern fleißig Visitirn, vñ
 vns wo mangel befunden / die sie nicht kondten bes-
 sern/ mit ihrem bedencken in vnser Kanzley schrifft-
 lich eingeben/ die wir hernacher mit ernst wollen er-
 setzen/ vnd in Richtigkeit bringen lassen/

Für einem jeden Wirtshause in Stedten / wie
 auch für den Krügen auffm Lande/ soll ein Schildt-
 zeichen oder Taffel außgehengt sein/ das der fremb-
 de Wandersman wisse/ wo er soll einkehren/

Es sollen aber dagegen die andere Wirtshäuser
 vnd Krüge/ sonderlich in abgelegenen Orthern ab-
 geschaffet vnd hinfür nicht geduldet werden/

Die Wirte vnd Krüger sollen nicht einnehmen/
 viel weiniger lang beherbergen leichtfertige oder
 argwönige Personen / die Vnerbarn wandels vnd
 Lebens sein/ die Gode lestern/ schelten oder fluchen/
 oder sonst mit bösen hendlen vnd sachen umbge-
 hen.

Gesunde Bettler / gartende Knechte / Müßig-
 genger/

genger/ Geuckler/ Lotterbuben/ Pussenreisser vnd andere dergleichen Ebentheurer/ mit ihren Weibern vnd Gesindlein/ soll kein Wirth oder Krüger ohne ohne vortwissen vñ erlaubnuß beherbergen/ werden sie darüber comminirn schnarcken oder bochen/ sol man es dem Rathe in Stedten/ vnd auffn Dörfern den Vögten vñ Dienstladern/ auch den Nachbarn anmelden/ vnd solche Gesellen anhalten/ bisß vnser Vnderthanen gegen sie gesichert/

Des Sommers zu 9. Vhren vnd des Winters zu 8. Vhren des Abendts/ sollen alle Gelage nicht alleine gerechnet/ sondern auch auff vnd auß sein/ bey Pöen eines Goldst. den ein jeder Gast soll geben/ Der Wirth aber omb 2. Goldst. so oft hiewieder gehandelt/ gestrafft werden/ Doch sollen frembde erbar Geste/ da gute Leute bey inen vñ mit denselbigen zu Conuersiren hetten hironaßgeschlossen sein/

Haber/ Hey/ Raufutter vnd Stallmiet/ sol ein jeder Wirt vnd Krüger alle halbe Jahr von vnsern Drosken vnd Beampten auffm Lande/ in Stedten aber vnparteilich vom Rath/ nachdem ein jedes vñ ein zimblichen Pseining eingekauft/ gesetzet werden/

dergestalt das den Wirten an dem Futter der 3. Pfeñing zu gewin gegunnet vnd daruber die Geste nicht beschweret werden / Wie dan auch dieselben alle halbe Jahr taxiren sollen / was der Wirth oder Krüger für die Malzeit soll nehmen / welche Tax in den Wirtsheusern vnnnd Krügen vffgehengt werden sol / darnach Gast vnd Wirth sich sollen richten.

Etliche Wirtte beflüssigen sich das sie mit Essen vnd Drincken grosse apparat machen / vnd viel Gericht vfftragen / da gute Leute mit zimbllicher tractation, wenig essen vnd gewonlichen Trancck wol vergnügen vnnnd zu frieden wehren / hernach aber bringen die Wirtte verschiedene Rechnung die eine für Kost die ander für frembt Bier / die dritte für wein / die vierte für den Schlafftruncck / die fünffte für dz Lager / die sechste für den Habern / Rauffutter / Stahlmiech / Liecht / Holz vnd wie das alles nehmen hat / woruber die Geste hart beschwert werde / Solches zuverhüten / ordnen vnd wollen wir / das hinfür ein jeder Wirth zu einer jeden Malzeit ein gut Stadthege oder Kintelsch bier oder Broihan auffsehe / vnd mehr nicht als 3. Essen ohn Butter vnd Keese / darunter das erste von Zugmüß / das

ander

ander von gutem Fleisch gekocht / das dritte aber von guten Fischen sein / soll lassen auftragen.

Wenn aber frembde Adelige personen oder ander vermügen Geste / oder Rauffleuthe ein mehres begeren vnd höher tractirt sein wollen / stehet ihnen auch frey / vnd mügen sie darumb nach billichen dingen mit dem Wirth handeln / der sie aber nicht vbersehen soll.

Es pflegen auch woll die Wirthte den Reifigen Knechten vnd anderm Gesindt vbermässig essen vñ thewre gedrenck ohn der Herrn wissen vnd willen auftragen / vnd das hernach ihren Herrn ins Futter / Beschlag / Handtwerks Arbeit bißweilen auch ohne schew alles in schuld anrechnen / dz wollen wir aber hiemit bey vnser ernster straff verboten haben / Wirt aber jemandts mehr den Dienern auftragen / als dz Ordinarium oder die Herrn befehlen / daruber sol dem Wirth kein hilff mittgetheilet / vnd er noch daruber gestrafft werden /

Die Wirthte sollen ihr Rechnung nicht ins gemein / sondern stückweiß vnd schriftlich aufsetzen / vnd den Geste zustellen /

Ein jeder Wirth soll die wanderendt Leuthe sie

komen

komen zu Wagen / Ross oder Fuß einnehmen vnd
beherbergen / vnd dieselben nicht zu andern Leuten
verweisen / Es were dann / das der albereit so viel
Geste hette / das er keine mehr einnehmen künde.

Wo aber ein armer Gast die Mahlzeit nicht essen
noch bezahlen künde / dem soll der Wirth das stück
Brodts vnd Fleisch das er fördern wirdt vmb gleiche
gepürliche bezahlung darreichen / vnd jnen darüber
zu zehren nicht nötigen / viell weniger derhalber
auß der Herberg weisen.

Da ein Wirth oder Krüger kein Haber / Hey vñ
Stroh für die Pferd hat / sollen sie nicht allein der
Gastgeberen vnd Krügers verlustig sein / sondern
noch hart darüber gestrafft werden /

Es sollen sich aber auch die Geste wes standts sie
auch sein / in den wirtsheusern gepürlich vñnd wie
frommen Leuten wol anstehet gegen den wirth / wirt-
tinnen vnd Gesind verhalten / vñnd mit schnarcken
vñnd schlagen sie nicht vberfahren / auch auß der
Herberg ohne Zahlung nicht scheiden / wo das aber
geschehen solte / Sollen vnser Drost / Ambten
vñnd Bögte auffm Lande / vñnd Bürgermeister vñnd
Rheten in Stedten vnserwegen solches vngestraft
nicht lassen /

Die Erbe vnd Heuser die mit Losamenten zu oll
vorsehen vnd ein zeitlang zu Wirtshäusern ge-
braucht sol man nicht leicht verendern/ sondern bey
dem Wirtschafften continuiren, worauff der Rath
in Stedten besonder achtung soll geben/

In einem jedem Wirtshause vñ Krüge soll nicht
weith vom Tisch ein verschlossene Büchse hangen/
vnd die wolhabende Geste ermanet werden/ für
die Armen etwas darin zu geben/ dazu sollen die
Vorsteher der Armen den Schlüssel haben/ vnd
alle viertell jahr/ was drin gelegt/ herausnehmen/
berechnen vnd zu der Armen notturfft auspenden.

Das sechs vnd zwanzigste Capittel.

Von verschreibung der Heuser vnd ander güter in Stedten

Die tegliche Erfahrung bezeugt
das die Bürger in Stedten vnd Flecken
auff ihre Heuser/ Boden/ Scheuren/
Garten/ Ecker/ Wiesen vnd Kempe viel
Gelt vnd oft mehr dan das alles werth ist borgen/
vnd das hernach grosser streit vorkommt/ wer den vor-